

15. Jahrhundert wird nicht jeder Gelehrte die Gabe besessen haben, Teile seines Fachgebietes in kurzen, der Praxis dienlichen Leitfäden zusammenzufassen. Weiterhin sind zwei im Zusammenhang mit dem *Processus iudicii* überlieferte bzw. zu erschließende Tatsachen zu nennen. Einmal die Existenz des Erfurter Generalrichters Ludwig von Binsforte, der zugleich Bamberger Dekan war⁷⁸). Sollte er den ehemals Erfurter Studenten und Richter Urbach nach Bamberg vermittelt haben? Zum andern aber die auffällige Betonung des Notarsgeschäfts im *Processus iudicii*⁷⁹), die nicht schlecht dazu paßt, daß der Würzburger Kleriker Auerbach 1406 und 1409 als Notar bezeugt ist⁸⁰).

Das stärkste Argument für die Identifizierung des Bamberger und des Erfurter Urbach—Auerbach liefert jedoch die Leipziger Handschriftengruppe, die den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet.

Wie eingangs gesagt, enthält sie Konstanzer Konzilsakten und namentlich Texte zum preußisch-polnischen Streit auf dem Konzil, darunter das

mentalem seu directorium magisti Johannis Aurbach pro instructione simplicium sacerdotum in cura animarum compositum a dato praesentium usque ad annum inclusive habere procurent ... Der nächstfolgende Bischof, Nikolaus von Cues, befiehlt auf der Synode von 1453, daß in jedem Landkapitel ein korrekter Liber missalis, ein Exemplar der Synodalstatuten und die *libelli S. Thomae de fide et sacramentis et magistri Johannis Aurbach* vorhanden sein, gelesen und *minus intelligentibus per magis intelligentes* erklärt werden sollten. Die Akten der Synode von 1455 nennen offensichtlich eine weitere Schrift Auerbachs. Es heißt hier *Aurbach: In quibus casibus quis incurrit sententiam excommunicationis ipso iure. Sed adverte, quod per unam ordinationem domini nostri papae Martini V. factam in concilio Constantiensi, quae incipit: Insuper ad evitanda scandala ...* Es könnte sich bei diesem Text um einen Nachtrag zum Directorium handeln, das die Exkommunikation in zwei Kapiteln abhandelt. 1. *De casibus iuris positivi, in quibus excommunicationem maiorem quis incurrit.* 2. *Casus Clementinarum.* — Die Brixener Akten bei G. Bickell, *Synodi Brixinenses* (1880) S. 31; 37 und 44. Vgl. auch H. Hürten, *Akten zur Reform des Bistums Brixen* (Cusanus-Texte 5, 1. 1966) S. 55. Die Schrift des Thomas hat Nikolaus von Cues auch in Mainz (1451) zu verbindlicher Lektüre bestimmt, und ebenso verfuhr die Würzburger Synode des folgenden Jahres. Beidemale wurde jedoch das Directorium nicht genannt. Vgl. J. F. Schannat und J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 5 (1763) S. 401 und 423.

⁷⁸) Vgl. oben Anm. 68.

⁷⁹) Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 55: „Man möchte bei dem Gewicht, welches er auf Mitwirkung der Notare im Prozesse legt, bei der Sorgfalt, mit welcher er für jede mögliche notarielle Aufzeichnung Formulare entwirft, bei der sichtlich praktischen Erfahrung, mit welcher vor Verstößen gewarnt wird, beinahe versucht sein, anzunehmen, daß der Verfasser selbst dem Stande der geistlichen Notarii angehört habe.“

⁸⁰) Vgl. oben S. 516.